

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 760

Fachhochschule Münster

1. Die Hochschule nimmt am Versuch "Globalhaushalt" teil und ist in den Qualitätspakt einbezogen; dazu gelten die den Ausgaben des Kapitels vorangestellten Haushaltsvermerke. Die Hochschule wird im Rahmen des Modellversuchs "Globalhaushalt" wie ein Landesbetrieb behandelt (§ 26 LHO); § 61 Abs. 3 LHO findet keine Anwendung.
2. Die Ausgaben der Titel 682 10 und 891 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 891 10 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 682 10 und 891 20 überschritten werden.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien, Hochschulen und Schulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
4. Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zwecke der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
5. Die allgemeinen Hinweise zu den Erläuterungen sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

Ausgaben

Personalausgaben

Von den Planstellen und Stellen sind 6 kw - Arbeitszeitverlängerung - davon 2 zum 31.12.2004, 1 zum 31.12.2005, 2 zum 31.12.2006 und 1 zum 31.12.2007.

422 01	136	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

682 10	136	Zuführungen für den laufenden Betrieb.	43 004 000,00	—	43 004 000,00
		1. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	43 031 200,00	—	43 031 200,00
		2. Die Anmerkungen im Wirtschaftsplan sind verbindlich.	-27 200,00	—	-27 200,00
		Vermerke: an Titel 891 10 zur Restdeckung			27 200,00

Ausgaben für Investitionen

891 10	136	Zuführungen für Investitionen, soweit HBFG-finanziert. .	677 000,00	—	677 000,00
			500 000,00	177 000,00	677 000,00
			177 000,00	-177 000,00	—
		Vermerke: Restdeckung aus Titel 682 10			27 200,00
		Restdeckung aus Kapitel 06 181 Titel 682 10			149 800,00
891 20	136	Zuführungen zu den sonstigen Investitionen.	210 300,00	—	210 300,00
		Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	210 300,00	—	210 300,00
			—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 06 760	43 891 300,00	—	43 891 300,00
			43 741 500,00	177 000,00	43 918 500,00
			149 800,00	-177 000,00	-27 200,00

Mehrausgaben

Minderausgaben

üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe

—

27 200,00

—